

4 Einführung der Betreuungsgutscheine sowie Übertragung der Aufgaben für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten beim neuen Betreuungsgutscheinsystem des Kantons Bern ab 01. Januar 2021 mitzumachen. Dieses löst das heutige Gebührensystem ab. Das aktuelle System verfällt zu diesem Zeitpunkt und es können keine Betreuungszeiten mehr über das bisherige System abgerechnet werden.

Ausgangslage

Mit dem heutigen System

- Rund 70 Mio. Franken in Lastenausgleich für die Subventionierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien
- Keine bedarfsgerechte Finanzierung – sondern Kontingentierung
- Ungleichbehandlung der Anbieter: Gemeinden entscheiden, mit wem sie zusammenarbeiten

Mit dem zukünftigen System Betreuungsgutscheine

- Deutlich weitergehende Gleichbehandlung der Eltern
- Kanton verzichtet auf Kontingente
- Gemeinden können die Gutscheine in der Zahl limitieren oder auch entscheiden, nicht am System teilzunehmen
- Aufbau eines bedarfsgerechten Angebots möglich
- Gleichbehandlung der Anbieter
- Eltern wählen passendes Angebot im ganzen Kanton
- Wettbewerb
- Mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Angebote
- Preis- und Angebotsgestaltung durch die Anbieter

Was sind Betreuungsgutscheine und wie funktionieren sie

Das Kind wird in einer Kita oder von einer Tagesfamilie betreut oder man möchte das Kind familienergänzend betreuen lassen?

Neu können dafür Betreuungsgutscheine beantragt werden. Im Betreuungssystem vergünstigen die Gemeinden den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie in dem sie den Eltern Betreuungsgutscheine ausgeben. Der Betreuungsgutschein wird für ein bestimmtes Pensum ausgestellt und die Höhe des Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Familiengrösse ab.

Wer hat Anrecht auf den Erhalt von Betreuungsgutscheinen?

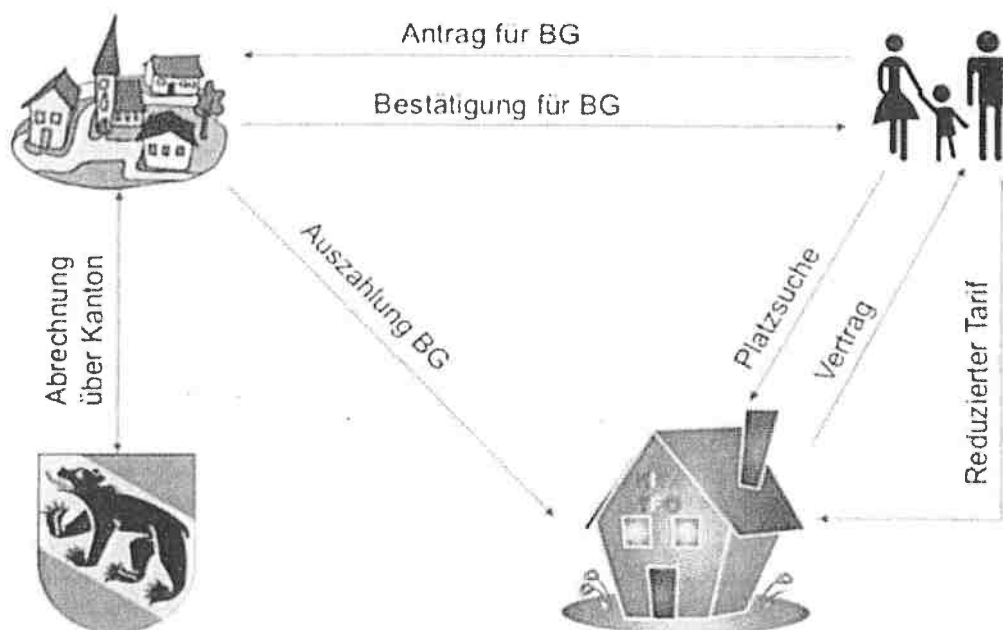
- Die Wohnsitzgemeinde gibt Betreuungsgutscheine aus.
- Die Kita oder Tagesfamilie hat einen Betreuungsplatz zugesichert und nimmt Betreuungsgutscheine entgegen.
- 2020 lag das massgebende Familieneinkommen unter Fr. 160'000.00 (für die Betreuung ab 01. Januar 2021).
- Es besteht ein Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung

Was bedeutet „Bedarf nach familienergänzender Kinderbetreuung“?

Der Bedarf ist gegeben, wenn die Eltern

- erwerbstätig oder arbeitssuchend sind;
- eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren;
- an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen
- oder aus gesundheitlichen Gründen auf familienergänzende Betreuung angewiesen sind.

Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40% resp. 140% liegen. Der Bedarf ist ebenfalls gegeben, wenn die Betreuung des Kindes zu seiner sprachlichen oder sozialen Integration notwendig ist.



Die Einwohnergemeinde Walterswil erlässt das

Reglement zur Übertragung der Aufgaben für Betreuungsgutscheine

Artikel 1

Anschluss

¹ Die Einwohnergemeinde Walterswil (Anschlussgemeinde) überträgt die administrativen Aufgaben im Bereich Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Huttwil (Sitzgemeinde).

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Aufgaben und die Entschädigungen mit der Anschlussgemeinde mittels Zusammenarbeitsvertrag zu regeln.

Artikel 2

Anwendbares Recht

Der Bereich Betreuungsgutscheine untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Huttwil.

Verantwortlichkeit	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Gemeindeverwaltung Huttwil richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Huttwil und nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Walterswil die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Huttwil im Bereich «Betreuungsgutscheine» gelten auch für die Einwohnergemeinde Walterswil.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Huttwil auch für die Einwohnergemeinde Walterswil die entsprechenden Verfügungen.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 5</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung an der Urnenversammlung vom 13. Dezember 2020 in Kraft.</p>

Der Zusammenarbeitsvertrag über Aufgabenerfüllung der Betreuungsgutscheine zwischen der Einwohnergemeinde Huttwil und den beiden Einwohnergemeinden Rohrbachgraben und Walterswil, gültig ab 01. Januar 2021, liegt unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten, bereits unterschrieben vor, da man dieses Geschäft zur Beschlussfassung an der abgesetzten Frühlings-Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorlegen wollte.

ANTRAG:

Der Gemeinderat empfiehlt der Einführung von Betreuungsgutscheinen sowie der Aufgabenübertragung an die Gemeinde Huttwil, ab 01. Januar 2021, zuzustimmen.